

## Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Batteriespeichersystemen für Photovoltaikanlagen vom 20.05.2026

### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten. Mit der Förderung der Installation von Batteriespeichersystemen im Gebäudebestand in der StädteRegion Aachen wird der Eigenverbrauch lokal erzeugter erneuerbarer Energien erhöht und ein Beitrag zur Entlastung der Verteilnetze geleistet. Durch die zeitliche Entkopplung von Stromerzeugung und -verbrauch können Lastspitzen reduziert und Netzzrückwirkungen minimiert werden. Je nach Wechselrichter wird auch die lokale Versorgungssicherheit erhöht und eine Resilienz in der Stromversorgung geschaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Installation von Batteriespeichern.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht daher nicht. Die StädteRegion Aachen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der **erstmalige Kauf und die fachgerechte, erstmalige Installation eines stationären Batteriespeichersystems für Photovoltaikanlagen**, nachfolgend „Batteriespeicher“ genannt. Der Batteriespeicher speichert den Strom einer Photovoltaikanlage, die sich auf dem Dach, an der Fassade oder auf dem Grundstück eines Wohngebäudes, eines Vereinsgebäudes oder eines Gewerbebaus (Bestandsgebäude) befindet. Mit einem Bonus wird bei Ein-/Mehrfamilienhäusern der Einbau eines Wechselrichters mit integrierter Ersatzstromfunktion („ersatzstromfähiger Wechselrichter“) gefördert, der zusammen mit einem nach dieser Richtlinie geförderten Batteriespeicher betrieben wird.

### 3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen
- eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine

- und kleine und mittlere Unternehmen (EU-Definition 2003/361/EG),

die **Eigentümer\_innen** sind von

- Ein- und Mehrfamilienhäusern,
- Vereinsgebäuden,
- Betriebsgebäuden,

die mit einem Batteriespeicher nach Ziffer 2. versehen wurden.

**3.2** Der Batteriespeicher muss im Gebiet der StädteRegion Aachen errichtet sein. Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Aachen.

**3.3** Antragsberechtigt für die Bonusförderung zum ersatzstromfähigen Wechselrichter sind ausschließlich natürliche Personen als Eigentümer\_innen von Ein- oder Mehrfamilienhäusern.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass **bei Antragstellung** ...

- a) die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind.
- b) **das Gebäude**, in dem und für das die Anlage installiert ist, **vor 2016 mit baurechtlicher Genehmigung errichtet wurde**.
- c) der Batteriespeicher und die Photovoltaikanlage, die den Batteriespeicher mit Strom versorgt, sich auf demselben Grundstück befinden.
- d) **der Batteriespeicher ordnungsgemäß und komplett durch ein Fachunternehmen installiert, montiert und in Betrieb genommen wurde**.
- e) **der Batteriespeicher ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen wurde**. Es gilt das Datum in der Fachunternehmerbescheinigung nach Ziffer 7.2 dieser Richtlinie.
- f) der Batteriespeicher und die Arbeiten des Fachunternehmens schlussabgerechnet sind.
- g) dem Umsatzsteuergesetz entsprechende **Kaufbelege und Handwerkerrechnungen** vorgelegt werden.
- h) **der Batteriespeicher im Eigentum des Antragstellenden ist**.
- i) Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- j) die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

**4.2** Technische Voraussetzungen sind...

- a) es handelt sich um ein Batteriespeichersystems auf der Basis von **Lithium-Ionen-Batterien**,
- b) **im Einfamilienhaus**: die Kapazität des Batteriespeichers beträgt **mindestens 5 Kilowattstunden (kWh)**.
- c) **im Mehrfamilienhaus**: die Kapazität des Batteriespeichers beträgt **mindestens 10 Kilowattstunden (kWh)**,
- d) **im Vereinsgebäude**: Kapazität des Batteriespeichers von **mindestens 10 Kilowattstunden (kWh)**.
- e) **im KMU-Betriebsgebäude**: Kapazität des Batteriespeichers von **mindestens 10 Kilowattstunden (kWh)**.
- f) ein ersatzstromfähiger Wechselrichter für die Bonus-Förderung gem. Ziffer 5.2.5, dessen technische Voraussetzungen über die Fachunternehmensbescheinigung nach Vordruck der StädteRegion Aachen von 2026 zu bestätigen sind.

**4.3** Für alle Zuwendungsempfänger\_innen gilt die De-Minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831). Die Summe sämtlicher in den laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-Minimis-Beihilfen darf den Höchstbetrag von 300.000 € nicht überschreiten. Bei der Berechnung sind sämtliche Verbund- und Partnerunternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Verordnung einzubeziehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist die Vorlage einer eigenhändig unterzeichneten **De-Minimis-Erklärung nach dem von der StädteRegion Aachen bereitgestellten Vordruck und die Selbstauskunft KMU**. Darin sind alle im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren empfangenen De-Minimis-Beihilfen anzugeben.

**4.4** Nicht förderfähig sind

- a) gebrauchte, gemietete und geleaste Batteriespeicher.
- b) Batteriespeicher für Steckersolargeräte (Balkonkraftwerk, Balkon-Solaranlage, steckerfertige PV-Anlage, Mini-PV, Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar, PV-Kleinstanlage).
- c) mobile Batteriespeicher.
- d) Batteriespeicher auf gemieteten oder gepachteten Flächen.
- e) Batteriespeicher für Freiflächenanlagen.
- f) Batteriespeicher für PV-Anlagen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bauordnungs- oder Denkmalschutzrecht) verletzen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

### 5.2 Die Förderung für den Batteriespeicher beträgt:

5.2.1 **beim Einfamilienhaus** (einschließlich Doppelhaushälften, Reihenhäusern, Zweifamilienhäusern) pro im Haushalt lebender und gemeldeter Person **150 €** und ab der dritten Person **200 €**, max. **1.100 €** je Haushalt/Batteriespeicher.

5.2.2 **bei Mehrfamilienhaus mit mind. 3 Wohneinheiten** pro Wohneinheit **300 €** und max. **1.500 €**.

5.2.3 **bei Vereinsgebäude** pauschal **1.500 €**.

5.2.4 **beim Betriebsgebäude KMU** pauschal **1.500 €**.

5.2.5 ergänzend zur Förderung des Batteriespeichers gem. Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 wird für einen **ersatzstromfähigen Wechselrichter** ein **Bonus in Höhe von 200 €** gezahlt.

5.3 Jeder Batteriespeicher kann nur einmal gefördert werden. Pro Grundstück bzw. Gebäude kann nur ein Batteriespeicher gefördert werden.

5.4 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

5.5 Die Gesamtfördersumme nach dieser Richtlinie wird, unter Einbeziehung aller dem „einzigsten Unternehmen“ zuzurechnenden De-Minimis-Behilfen, so begrenzt, dass die einschlägige Höchstgrenze von 300.000 € nicht überschritten wird. Übersteigt der beantragte Zuschuss diese Grenze, wird er auf das zulässige Maximum gekürzt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern der Batteriespeicher nicht vor dem 01.01.2025 in Betrieb genommen wurde.

- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, den geförderten Batteriespeicher mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten und zweckentsprechend zu betreiben. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit auf den/die Käufer\_in zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den / die neue/n Eigentümer\_in über.
- 6.3 Bei sachfremder Verwendung der Förderung, bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Verstößen gegen diese Richtlinie ist auf Aufforderung der Förderbetrag innerhalb eines Monats mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurück zu zahlen (§ 49a (3) VwVfG NRW).
- 6.4 Die Fördernehmenden verpflichten sich, für die Anlage keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) der StädteRegion Aachen in Anspruch zu nehmen.

## 7. Verfahren

- 7.1 Der formgebundene Antrag ist ausschließlich auf digitalem Weg über die Homepage der StädteRegion Aachen [www.staedtereion-aachen.de/batteriespeicher](http://www.staedtereion-aachen.de/batteriespeicher) zu stellen.
- 7.1.1 Um den Zugang zum Antragsverfahren zu limitieren, bleibt vorbehalten, dass zunächst eine Zugangsberechtigung zum digitalen Antrag über die Homepage der StädteRegion Aachen erlangt werden muss. Die Zugangsberechtigung ist ein personenbezogenes, nicht übertragbares Recht, einen Förderantrag zu stellen. **Ein Anspruch auf Zugangsberechtigung besteht nicht.** Je beantragter Förderung darf nur einmalig Zugang zum Antragsverfahren begehrt werden.
- 7.1.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei dem Amt 80 – Wirtschaftliche Beteiligungen, Zentrales Controlling und Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.
- 7.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen ...
- a) die **vollständigen Schlussrechnung(en)** über den Kauf des Batteriespeichers und alle Arbeiten.
  - b) die vom Fachunternehmen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Fachunternehmensbescheinigung nach Vordruck der StädteRegion Aachen von 2026.**

- c) der **Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts von 2022** des betroffenen Grundstücks. Sofern daraus nicht das Baujahr des Gebäudes, die Eigentumsverhältnisse und ggf. Anzahl der Wohneinheiten eindeutig hervorgehen, sind **zusätzlich** weitere geeignete Nachweise beizubringen.
  - d) **bei KMU-Betriebsgebäuden zusätzlich** eine unterzeichnete Selbsterklärung des Antragstellenden zur Einhaltung der KMU-Definition nach Vordruck der StädteRegion Aachen von 2026.
  - e) eine unterzeichnete De-minimis-Erklärung im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Vordruck der StädteRegion Aachen von 2026.
  - f) die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gem. der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.
- 7.3** Die Nachforderung weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Foto der installierten Anlage o. ä. bleibt vorbehalten.
- 7.4** Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen. Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden **einmal** Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Sollte in diesem Fall – nach einer Aufforderung zur Vervollständigung – der Antrag nicht **innerhalb von 4 Wochen vollständig** vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.
- 7.5** Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitstempels der Zugangsberechtigung zum Antrag berücksichtigt.
- 7.6** Die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 7.7 Die Antragstellung ist vom 20.05.2026 bis längstens 30.09.2026 möglich.**
- 7.8** Die StädteRegion Aachen führt ein elektronisches De-Minimis-Register. Die Bewilligungsdaten werden dort für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung gespeichert.

## **8. Haftungsausschluss**

Die Förderung ersetzt keine Genehmigung nach öffentlichem oder privatem Recht. Die Verantwortung für technische Eignung, Sicherheit, steuerliche und rechtliche Pflichten liegt bei der antragstellenden Person. Eine Haftung der StädteRegion Aachen wird ausgeschlossen.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde – zum **20.05.2026** in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum **30.09.2026**.